



Geschäftszeichen:
AUWR-2006-4547/573-Hof

Bearbeiter/-in: Mag.(FH) Mag. Miriam Hofauer
Tel: (+43 732) 77 20-13433
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 06.05.2025

**AKM Metall GmbH, Mainstraße 4, 4470 Enns;
Abfallbehandlungsanlage;
Antrag auf Neugenehmigung der Versickerung von Niederschlagswässern
– abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Bescheid vom 12.2.2007 zu UR-2006-4547/48-Wi wurde der „Donau Metall“ Metall-Schrott-Eisen Handels GmbH, Donaustraße 3, 4470 Enns (nunmehr: AKM Metall GmbH), die abfallwirtschaftliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Eisenschrott und Alteisen (Metallverwertungsbetrieb) im Industriepark Enns auf dem Grundstück Nr. 1520/23, KG Enns, erteilt.

Aufgrund des Ablaufs der Bewilligung für die Niederschlagswässer-Versickerung von asphaltierten Fahr-, Park- und Manipulationsflächen hat die AKM Metall GmbH mit Schreiben vom 31.07.2024, die Neugenehmigung beantragt.

Der Antrag auf Erteilung der abfallwirtschaftlichen (Neu-)Genehmigung für die Versickerung von Niederschlagswässern sowie baulicher Maßnahmen (Überdachung Süd, Vordach Metallhalle, Überdachung Trafo, Rückhaltebecken) beziehen sich auf das **Grundstück Nr. 1520/41, EZ 2406, KG 45102 Enns**.

Mit dem Projekt soll die Entwässerungsanlage am Standort auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Konkret sind hierzu folgende Maßnahmen geplant:

- Sanierung der Kanalanlage
- Trennung der Oberflächenentwässerung in „Zone Nord“ und „Zone Süd“
- Errichtung von zusätzlichen Überdachungen (Überdachung Süd, Vordach Metallhalle, Überdachung Vorbereich Trafo)
- Errichtung eines Retentionsbeckens mit nachgeschaltetem Mineralölabscheider und Pumpwerk
- Umbau Sickermulde West
- Herstellung von 3 Probenahmeschächten Sickermulde Ost

In Erledigung dieses Antrages schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den §§ 37 Abs. 1 und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002),

BGBI. I Nr. 102/2002 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, eine mündliche Verhandlung aus.

Wir laden Sie ein, als Beteiligte:r zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Linz, Kärntnerstraße 10-12 (Hauserhof), 3. Stock, Besprechungsraum: 3D174	
Datum: Dienstag, 27.05.2025	Zeit: 08:30 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Abfallwirtschaft/ Abfallchemie
- Grundwasserschutz
- Bau- und Gewerbeteknik
- Brandschutztechnik
- Schalltechnik/Lärmschutz

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

AKM Metall GmbH, Mainstraße 4, 4470 Enns Wasserrechtliche Einreichung, Neugenehmigung gem. § 37 AWG 2002 iVm den entspr. Bestimmungen im WRG 1959; Antrag für die: - Versickerung von Niederschlagswässer „WR Operat 2024“ erstellt von der KMP ZT GmbH, Kapellenstraße 13, 4040 Linz

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Öffnungszeiten (Tel.-Nr. 0732 / 7720-12243)
- beim Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns, während der Öffnungszeiten (Tel.-Nr. 07223/82181-0)

Bei Bedarf können wir Ihnen auch eine digitale Version der Projektunterlagen zur ortsunabhängigen Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Bitte diesfalls um telefonische Mitteilung unter Tel. Nr. 0732 / 7720 – 12243.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, iVm §§ 37 Abs. 1, 38 und 41 bis 43 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Auftrag:

Mag.(FH) Mag. Miriam Hofauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.